

DR. MARILIES FLEMMING  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

Z. 70 0502/2-Pr.2/89

II-6581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 10. Feber 1989

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

3087/AB  
1989-02-13  
zu 3164/J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Hieden-Sommer und Genossen vom 16. Dezember 1988, Nr. 3164/J, betreffend Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Mit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vom 2. Oktober 1986, BGBI. Nr. 556, wurde das Programm des Mutter-Kind-Passes zum 1. Jänner 1987 an den letzten Stand der pränatalen, perinatalen und postnatalen medizinischen Wissenschaft angeglichen. Damit wurde ohne Zweifel ein weiterer und ganz bedeutender Fortschritt im Bereich der Gesundheitsvorsorge für Mutter und Kind erzielt.

Im Zuge weiterer Beratungen und Diskussionen - insbesondere auch im Rahmen der von mir gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst veranstalteten Enquete am 21. November 1988 über die Erfahrungen und die Entwicklung des Mutter-Kind-Passes - trat mein Ressort, das zwei Drittel der Kosten der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß trägt, koordinierend auf. Die medizinischen Belange obliegen aber grundsätzlich dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ressort, das im medizinischen Bereich federführend

- 2 -

auftritt und auch den Mutter-Kind-Paß inhaltlich gestaltet und auflegt.

Zu 1.:

Im Jahre 1987 wurde für 82.750 Kinder die erhöhte Geburtenbeihilfe aus Anlaß der Geburt, für 82.548 Kinder die Geburtenbeihilfe nach dem 1. Lebensjahr, für 79.863 Kinder die Geburtenbeihilfe nach dem 2. Lebensjahr und für 65.255 Kinder die Sonderzahlung nach dem 4. Lebensjahr gewährt. Alle diese Leistungen setzen die Durchführung der genannten Untersuchungen (mit Ausnahme der zwei fakultativen Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren und der fakultativen zweiten Augenuntersuchung des Kindes) voraus, wobei jedoch im Jahre 1987 unmittelbar nach der Einführung des erweiterten Programmes noch Übergangsbestimmungen galten, die verhindern sollten, daß eine Mutter wegen Versäumung einer der neuen Untersuchungen knapp nach dem Stichtag 1. Jänner 1987 den Anspruch auf die erhöhte Geburtenbeihilfe verliert, obwohl sie alle vor dem 1. Jänner 1987 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hatte.

Auswertungen des medizinischen Teiles des Mutter-Kind-Passes finden derzeit nicht statt, sodaß die Anzahl der Mütter, die die einzelnen Untersuchungen durchführen ließen, für das Einführungsjahr 1987 nicht genannt werden kann. Für das Jahr 1988 liegt die Zahl der Geburtenbeihilfenfälle noch nicht vor.

Zu 2. - 4.:

Mangels detaillierter medizinischer Auswertung des Mutter-Kind-Passes können diese Fragen vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nicht beantwortet werden.

Zu 5.:

Die Österreichische Ärztekammer beteuert bei allen Honorarverhandlungen, daß eine Weiterverfolgung festgestellter gesundheitlicher Schäden der untersuchten Kinder selbstverständlich sei. Eine Erfassung dieser Maßnahmen wäre nur bei

- 3 -

behandelnden Ärzte im Mutter-Kind-Paß und im Falle der Auswertung dieser medizinischen Daten möglich. Solche Auswertungen liegen jedoch nicht vor.

Ich bin jedoch der Auffassung, daß eine genaue Auswertung der medizinischen Angaben im Mutter-Kind-Paß zu Erkenntnissen führen könnte, die die Ärzteschaft in die Lage versetzen würde, die ohnedies bereits um die Hälfte reduzierte Säuglingssterblichkeit weiter zu senken. Ich werde daher im Zuge der Veröffentlichung der Ergebnisse der Mutter-Kind-Paß-Enquete vom November 1988 neuerlich eine diesbezügliche Initiative starten und hiebei das Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und der Österreichischen Ärztekammer suchen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'J' or 'S' followed by a vertical line and a flourish.